

› STELLUNGNAHME

zur Überarbeitung der Richtlinie zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Energiesteuerrichtlinie)

Berlin/Brüssel, 16.11.2021

Transparenzregisternummer: 1420587986-32

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 283.000 Beschäftigten wurden 2019 Umsatzerlöse von 123 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 13 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Gas 67 Prozent, Trinkwasser 91 Prozent, Wärme 79 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 203 Unternehmen investieren pro Jahr über 700 Millionen Euro. Beim Breitbandausbau setzen 92 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude. Wir halten Deutschland am Laufen – klimaneutral, leistungsstark, lebenswert. Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: 2030plus.vku.de.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung der Stellungnahme einverstanden.

Sofern Kontaktdaten von Ansprechpartnern enthalten sein sollten, bitten wir, diese vor einer Veröffentlichung zu schwärzen.

Einleitung

Der VKU begrüßt ausdrücklich die erhebliche Überarbeitung der aktuell noch geltenden Richtlinie 2003/96/EG und teilt die Auffassung der EU-Kommission, dass die aktuelle Richtlinie an die Vorgaben des Green Deal angepasst werden muss. Die Erreichung des ambitionierten Ziels des Grünen Deals bzw. des EU-Klimagesetzes erfordert die Nutzung aller nachhaltigen, treibhausgasneutralen Energien. Hierunter fallen insbesondere Nebenprodukte, die unweigerlich in der Abfall- und Abwasserentsorgung anfallen. Eine Besteuerung dieser Produkte erhöht ausschließlich die Kosten der Entsorgung und der hierbei gewonnenen und genutzten Energie. Sie würde somit zu Lasten der EU-Ziele gehen.

Aus unserer Sicht sind daher folgende Änderungen am Gesetzgebungsvorschlag der EU-Kommission erforderlich:

1. **Keine Anwendbarkeit der Richtlinie auf Klärschlamm, Abfälle sowie Klär-/Deponiegase.** Aus Sicht des VKU fällt die Besteuerung von Abfällen und Klärschlamm weiterhin in die Kompetenz der Mitgliedstaaten. Darüber hinaus sollten auch bestimmte Biogase (Deponie-/Klärgas) aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie genommen werden.
2. **Weitergeltung eines ermäßigten Steuersatzes für die betriebliche Verwendung.** Die Streichung dieser Vorschrift würde zu erheblichen Mehrkosten bei den Unternehmen und am Ende zu eventuell steigenden Verbraucherpreisen führen.

I. Klarstellung der Reichweite des Äquivalenzprinzips

Petition: Es ist klarzustellen, dass das sogenannte Äquivalenzprinzip in Art. 5 Nr. 1 S. 1 nur in Bezug auf die Steuersätze innerhalb einer Tabelle des Anhangs I gilt, und zwar nur bei gleichen Mindeststeuersätzen. Darüber hinaus ist klarzustellen, dass die Mitgliedstaaten, soweit ihre nationalen Steuersätze über den Mindeststeuerbeträgen liegen, eigenverantwortlich bestimmen können, in welchem Verhältnis diese Steuersätze zueinander stehen.

Begründung: Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte in den Erwägungsgründen dargelegt werden, dass das in Art. 5 Abs. 1 Nr. 1 festgelegte Äquivalenzprinzip lediglich dann gilt, wenn ein Mitgliedstaat die in der Richtlinie vorgeschriebenen Mindeststeuersätze in nationales Recht überführen will. Sollte ein Mitgliedstaat höhere Steuersätze auf Energieerzeugnisse und Strom erheben als die vorgeschriebenen Mindeststeuersätze, so obliegt es der Entscheidungshoheit der Mitgliedstaaten, inwieweit sie das Verhältnis der verschiedenen Steuersätze zueinander ausgestalten will.

II. Fortgeltung des ermäßigten Steuersatzes für die betriebliche Verwendung

Petition: Der VKU fordert eine Fortführung ermäßigter Steuersätze bei betrieblicher Verwendung.

Begründung: Nach Art. 5 Nr. 4 der Richtlinie 2003/96/EG haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Energieerzeugnisse bei betrieblicher Verwendung ermäßigt zu besteuern. Dies hat Deutschland so umgesetzt, dass nur Unternehmen des sogenannten produzierenden Gewerbes entlastet werden (siehe § 54 EnergieStG, § 9b StromStG). Zum produzierenden Gewerbe gehören nur Unternehmen, die mit ihren wirtschaftlichen Haupttätigkeiten in bestimmte Abschnitte der Klassifikation der Wirtschaftszweige fallen und daher besonders sensibel auf die Entwicklung der Energiepreise reagieren. Sollte zukünftig die Möglichkeit wegfallen, diese Unternehmen zumindest teilweise durch ermäßigte Energie-/Stromsteuertarife zu entlasten, würden diese Unternehmen zukünftig erhebliche finanzielle Mehrbelastungen tragen müssen.

III. (Nicht-)Anwendbarkeit der Energiesteuerrichtlinie auf Abfälle und Klärschlamm sowie bei der Abwasserentsorgung anfallendes Biogas

Petition: Wir fordern eine Klarstellung, wonach Klärschlamm und Abfall sowie Biogas, das bei der Abwasserentsorgung anfällt, nicht von der Energiesteuerrichtlinie erfasst sind und daher in die Regelungskompetenz der Mitgliedstaaten fallen. Dies ist in den Erwägungsgründen klarzustellen.

Begründung: Die Besteuerung von Klärschlamm und Abfall ist in den Mitgliedstaaten uneinheitlich geregelt. In Deutschland sind Siedlungsabfälle, Klärschlamm und sonstige niedrigkalorische Abfälle gemäß § 1b Energiesteuerverordnung von der Energiebesteuerung ausgenommen, weil die Bestimmung des geringen Anteils an Kohlenwasserstoffen, der im Siedlungsmüll enthalten ist, laut Verordnungsbegründung lediglich zu einem unverhältnismäßigen Aufwand sowohl für die Unternehmen als auch die Verwaltung führen. Gleiches gilt für Klärschlamm und sonstige niedrigkalorische Abfälle sowie Biogas. Diese Argumentation lässt sich auch auf die Energiesteuerrichtlinie übertragen. Daher sollten die Mitgliedstaaten darüber autonom entscheiden, ob sie ihrer Finanzverwaltung und den Unternehmen den zusätzlichen bürokratischen und finanziellen Aufwand aufbürden wollen. Darüber hinaus ist fraglich, ob eine Energiebesteuerung von Abfällen und Klärschlamm einen wesentlichen Beitrag zur Minderung von CO₂-Emissionen zu leisten vermag.

Um das Klimaziel zu erreichen, muss von der Energiebesteuerung eine Lenkungswirkung hin zu geringeren „Brennstoffemissionen“ erzielbar sein. Der für den Brennstoffeinsatz und damit die Brennstoffemissionen Verantwortliche muss die Steuerungsmöglichkeit hin zu weniger Emissionen bzw. den Einsatz weniger emissionsträchtiger Brennstoffe haben.

Eine solche Steuerungsmöglichkeit hat der Betreiber einer thermischen Anlage zur Behandlung von Klärschlämmen oder den o.g. Abfällen nicht. Klärschlämme aus großen Kläranlagen in Deutschland müssen zudem in Zukunft thermisch behandelt werden. Der einzige Hauptzweck der Siedlungsabfallverbrennung ist die Entsorgung nicht hochwertig

recyclbarer Abfälle, wobei „hochwertig“ auch „ohne Anreicherung von Schadstoffen in Erzeugnissen“ einschließt, aber nicht die Energieumwandlung und -umformung. Wenn diese Abfälle relevante Gehalte an Kohlenstoffverbindungen enthalten und brennbar sind, dürfen sie auch nicht auf Deponien abgelagert, sondern müssen verbrannt werden. Die Energiebereitstellung aus der bei der Verbrennung freiwerdenden Abwärme erfolgt dann, um die thermische Behandlung so nachhaltig wie möglich durchzuführen. Weder der Anlagenbetreiber noch vorher der Abfallsammler oder -aufbereiter haben einen Einfluss auf die Zusammensetzung der Abfälle. Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sind zudem gesetzlich dazu verpflichtet, die Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen zu gewährleisten.

Die Einbeziehung der o. g. Abfälle sowie von Klärschlamm und Biogas in die Energiesteuerrichtlinie würde die zwingend notwendige und gesetzlich geforderte Entsorgung erheblich verteuern, ohne dass ein Klimanutzen erreichbar wäre. Sie würde zu nicht gerechtfertigten Mehrbelastungen der Gebührenzahler und hauptsächlich der mittelständischen Wirtschaft in Milliardenhöhe führen.

Aus denselben, richtigen Sachgründen wurde die Verbrennung von Siedlungsabfällen (damals per Definition einschließlich Klärschlämmen) und gefährlichen Abfällen aus dem EU-Emissionshandel explizit ausgenommen (siehe § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang 1 Teil 2 Nr. 1 bis 6 TEHG).